



Brandschutzordnung der Flughafen München GmbH

Zielsetzung:	Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Schutz von Sach- und Unternehmenswerten sowie Minimierung von Umweltschäden aus Bränden
Geltungsbereich:	Flughafen München GmbH
Zielgruppe:	Alle Personen, die sich in Gebäuden der Flughafen München GmbH aufhalten
Gültig ab:	08.01.2020 [Erstfassung] 01.08.2025 [Aktuelle Fassung]
Mitgeltende Unterlagen:	Flughafenbenutzungsordnung
Dokumentennummer:	KSFV-RL-001.002.001

Daten zur aktuellen Version dieser Richtlinie:			
	Datum	Organisationseinheit	Name
Erstellt	18.03.2025	KSFV	C. Holler
Geprüft	18.03.2025	RCC-Richtlinienmanagement	M. König
Freigegeben	04.06.2025	GFB	J. Lammers, J.-H. Andersson, T. Hoff Andersson
Änderungen siehe Änderungshistorie am Ende dieser Richtlinie			
Formale Freigabe dokumentiert bei RCC-Richtlinienmanagement			

Gliederung

1.	Eckpunkte der Richtlinie.....	4
2.	Zielsetzung	4
3.	Geltungsbereich.....	5
3.1.	Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2.	Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich	5
4.	Brandschutzordnung Teil A.....	5
5.	Brandschutzordnung Teil B.....	8
5.1.	Brandschutzordnung	8
5.2.	Brandverhütung.....	8
5.3.	Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung	9
5.4.	Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen	10
5.5.	Brand melden.....	10
5.6.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	11
5.6.1.	Meldeeinrichtungen	11
5.6.2.	Löscheinrichtungen.....	11
5.7.	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	12
5.8.	Verhalten im Brandfall	12
5.9.	In Sicherheit bringen	13
5.10.	Löschversuche unternehmen	13
5.11.	Weitere Verhaltensregeln	14
6.	Brandschutzordnung Teil C.....	14
6.1.	Brandverhütung.....	14
6.2.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	15
6.3.	Meldung und Alarmierungsablauf	16
6.4.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	17
6.5.	Löschmaßnahmen.....	17
6.6.	Nachsorge	17



7. **Abkürzungsverzeichnis17**

8. **Änderungshistorie18**

9. **Anlage: Liste wichtiger Telefonnummern18**

1. Eckpunkte der Richtlinie

1. Das Absetzen des Notrufs hat oberste Priorität und hat so früh als möglich zu erfolgen. Als Notrufnummer wird aus dem internen FMG-Telefonnetz (Festnetz) die 112 gewählt, von Mobiltelefonen idealerweise die 089 975 112. Dabei ist auf eine ruhige und deutliche Sprache zu achten, das Gespräch wird von der Feuerwehr beendet, nachdem alle erforderlichen Angaben vollständig aufgenommen wurden.
2. Um im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch bestmöglich einzudämmen, dürfen die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sowie deren Schließbereiche nicht verstellt oder blockiert werden. Um das Schadensausmaß möglichst gering zu halten, sind Anhäufungen brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten zu vermeiden und regelmäßig ordnungsgemäß zu beseitigen.
3. Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr sind ständig und in vollem Umfang freizuhalten. Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen daher keinerlei Materialien (zwischen)gelagert werden. Die Sicherheitskennzeichnungen (Piktogramme, Beschilderungen, Blitzleuchten, Flucht- und Rettungswegpläne) dürfen nicht verdeckt und nicht verändert werden.
4. Der Betrieb privater elektrischer Geräte am Arbeitsplatz ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, der direkte Vorgesetzte hat dies genehmigt. Hierbei ist auf die Betriebssicherheit der Geräte und deren ordnungsgemäße Verwendung gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs zu achten.
5. Es ist sicherzustellen, dass die benutzten elektrischen Geräte (Tischlampen, Büromaschinen usw.) einschließlich deren Zubehör augenscheinlich gebrauchssicher sind, eine Prüfplakette tragen und den aktuellen Regelwerken und Vorschriften (z. B. jene des Verbandes Deutscher Elektrotechniker [VDE]) entsprechen. Schäden sind unverzüglich und nur durch Fachpersonal beheben zu lassen. Bei Arbeitsende sind elektrische Geräte auszuschalten.

2. Zielsetzung

Die FMG hat diese Brandschutzordnung (BSO) der DIN 14096 „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ folgend erstellt, um den Vorgaben des Bau- und Brandschutzrechts zu entsprechen. Sie ist eine ergänzende Bestimmung zur Flughafenbenutzungsordnung und bildet die allgemeinen Verhaltensregeln zur Brandverhütung sowie Selbsthilfemaßnahmen zur Brandbekämpfung ab.

Der Brandschutz dient dem Schutz des eigenen sowie fremden Lebens, der Erhaltung von Sachwerten und letztlich der Sicherung des Arbeitsplatzes.

Ziel dieser Brandschutzordnung ist es, die Sicherheit von Personen zu gewährleisten, den Schutz von Sach- und Unternehmenswerten zu sichern sowie Umweltschäden aus Bränden möglichst gering zu halten.

3. Geltungsbereich

3.1. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Flughafen München GmbH.

3.2. Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Brandschutz- ordnung	Zielgruppe	Personenkreis
Teil A	Alle Personen, die sich im betreffenden Gebäude aufhalten.	Kunden, Bewohner, Gäste, Mitarbeiter von externen Unternehmen und Tochtergesellschaften
Teil B	Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.	Mitarbeiter, Beschäftigte, Bewohner
Teil C	Personen, denen über ihre normalen Tätigkeiten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind.	Brandschutzbeauftragte, Räumungshelfer, Betriebliche Ersthelfer, Führungskräfte

4. Brandschutzordnung Teil A

Die BSO Teil A ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen, die sich in einem Gebäude – auch nur vorübergehend – aufhalten, wie zum Beispiel Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher, Kunden oder Bewohner des Gebäudes. In Gebäuden, die überwiegend dem Aufenthalt und der Abfertigung von Fluggästen dienen, ist dieser Aushang zweisprachig in Deutsch und Englisch verfasst. Hierauf wird in den übrigen öffentlichen Gebäuden der FMG verzichtet.

Dieser Aushang ist nachfolgend exemplarisch dargestellt. Er wird oft in Verbindung mit Flucht- und Rettungswegplänen sowie dem Merkblatt für Notfälle kombiniert und muss mindestens in Größe DIN A4 ausgehängt sein. Veränderungen an der BSO Teil A dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden, sondern bedürfen der Zustimmung des Brandschutzbeauftragten der FMG.

Verhalten im Brandfall

What to do in case of emergency

Ruhe bewahren

Keep calm

1. Brand melden

Telefon: 112
oder +49 89-975 112



Feuermelder betätigen



1. Report Fire

Phone: 112
or +49 89-975 112

Actuate the manual fire-alarm

2. In Sicherheit bringen

*Bei Räumungsalarm
gefährdete Personen warnen
hilflose Personen mitnehmen*

2. Get to safety

*In case of an evacuation alarm
Warn Persons at risk
Assist exit of people in
need of help*

*Türen schließen
Gekennzeichnete
Rettungswege benutzen*



*Close doors
Follow the destined
emergency exits*

Keine Aufzüge benutzen



Do not use the elevators

*Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten*



*Go to assembly point
Follow instructions*

3. Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen



Try to extinguish fire

Wandhydranten benutzen



Use the fire hose

Abbildung 1: Brandschutzordnung Teil A, deutsch/englisch

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

Telefon: 112
oder +49 89-975 112



Feuermelder betätigen



2. In Sicherheit bringen

*Bei Räumungsalarm
gefährdete Personen warnen
hilflose Personen mitnehmen*

*Türen schließen
Gekennzeichnete Rettungswege
benutzen*



Keine Aufzüge benutzen



*Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten*



3. Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen



Abbildung 2: Brandschutzordnung Teil A, deutsch

5. Brandschutzordnung Teil B

Die BSO Teil B der FMG gilt in sämtlichen Gebäuden der FMG. Sie richtet sich insbesondere an diejenigen Personen, denen keine besonderen Brandschutzaufgaben zugeteilt sind, die sich aber nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, wie zum Beispiel Mitarbeiter, Dienstleister und Kunden.

Hinweise zur Brandverhütung, dem richtigen Verhalten im Brandfall und möglichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nachfolgend aufgeführt.

5.1. Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A ist gut sichtbar in sämtlichen Gebäuden platziert und exemplarisch in Ziffer 4 sowie nachfolgend dargestellt.

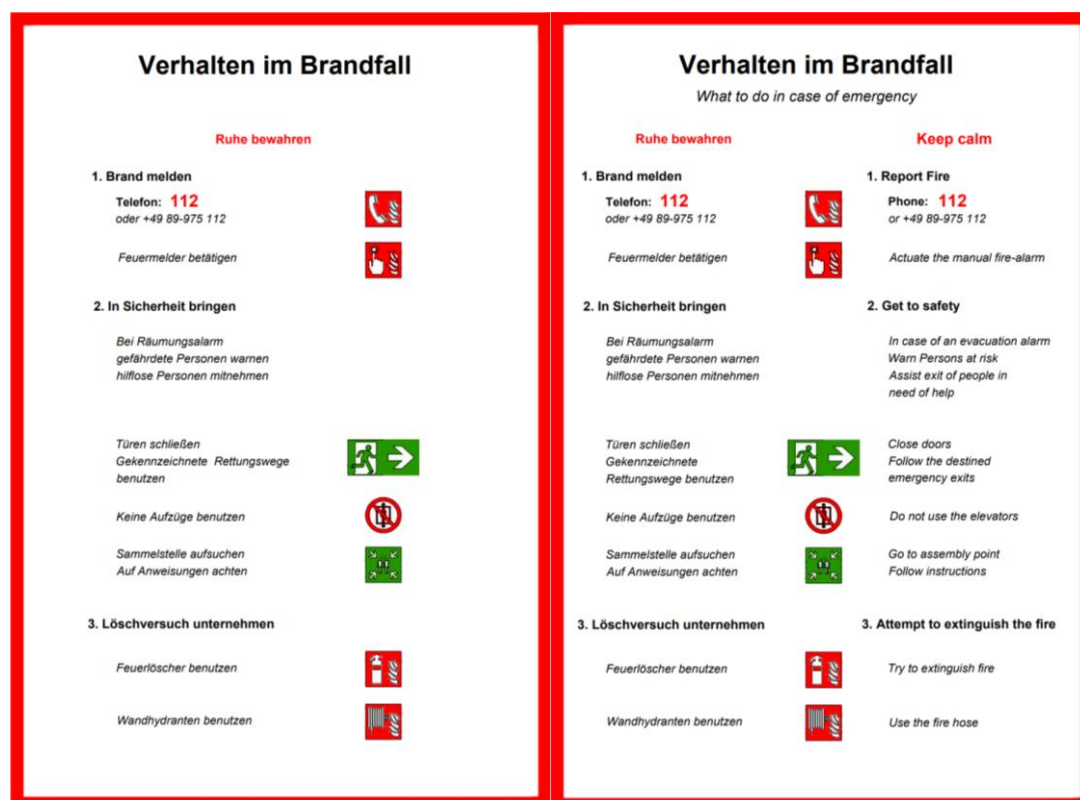


Abbildung 3: Brandschutzordnung Teil A in unterschiedlichen Ausführungsvarianten

5.2. Brandverhütung

In den Gebäuden der FMG sowie im Sicherheitsbereich ist das Rauchverbot zu befolgen. Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen und gekennzeichneten Raucherbereiche. Das Rauchverbot ist insbesondere an den Orten zu beachten, an denen leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden und explosive Gase, Dämpfe oder Staub/Luft-Gemische vorhanden sein können (Flugzeughallen, Werkstätten, Vorfeld usw.). Glimmende Zigarren, Zigaretten, Pfeifenglut oder Asche dürfen

nicht nahe zu brennbaren Materialien abgelegt, weggeworfen oder ausgeschüttet werden. Tabakreste sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

Der Umgang mit offenem Feuer [offene Flamme/Zündquelle] ist grundsätzlich untersagt. Hierzu zählen auch Feuerstellen, offene Kamine und dergleichen, auch wenn diese mit Bio-Ethanol oder Ähnlichem betrieben werden. Lagerräume, Papierkeller, Werkstätten, Garagen und ähnliche abgeschlossene Räumlichkeiten dürfen nicht mit offenem Licht (z. B. brennende Zigarette, Kerze) betreten werden.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Löten oder Flexen, die abseits der hierfür fest eingerichteten Arbeitsplätze ausgeführt werden müssen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Werkfeuerwehr. Der Workflow zur Anmeldung ist in der Homepage zu finden. Die in der Genehmigung der Werkfeuerwehr gemachten Angaben und gestellten Auflagen sind zu berücksichtigen. Bei Bedarf unterstützt der Vorbeugende Brandschutz.

Eine der häufigsten Brandursachen rührt aus dem Betrieb elektrischer Geräte her, weswegen der Umgang damit besondere Umsicht erfordert. Die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten. Der Betrieb privater elektrischer Geräte am Arbeitsplatz ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, der direkte Vorgesetzte hat dies genehmigt. Hierbei ist auf die Betriebssicherheit der Gerätschaften und deren ordnungsgemäße Verwendung gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs zu achten.

Es ist sicherzustellen, dass die benutzten elektrischen Geräte (Tischlampen, Büromaschinen usw.) einschließlich deren Zubehör augenscheinlich gebrauchssicher sind, eine Prüfplakette tragen und den aktuellen Regelwerken und Vorschriften (z. B. jene des Verbandes Deutscher Elektrotechniker [VDE]) entsprechen. Schäden sind unverzüglich und nur durch Fachpersonal beheben zu lassen. Bei Arbeitsende sind elektrische Geräte auszuschalten.

Die Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe ist ausschließlich in dafür zugelassenen und gekennzeichneten Behältnissen und Bereichen erlaubt. Es muss sichergestellt sein, dass die Handhabung dieser Stoffe nur durch eingewiesenes und geschultes Personal erfolgt.

5.3. Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung

Um im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch bestmöglich einzudämmen, dürfen die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (hierzu zählen auch die Brand- und Rauchschutztüren) sowie deren Schließbereiche nicht verstellt oder blockiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schließbereiche nicht gesondert markiert oder hervorgehoben sind. Ist es betrieblich erforderlich, Brand- oder Rauchschutztüren dauerhaft offen zu halten, sind diese mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen aus- oder nachzurüsten. Ein Unterkeilen, Verstellen oder Festbinden ist nicht gestattet; derartige Hilfskonstruktionen sind umgehend zu entfernen. Die Zugänglichkeit zu

Einrichtungen der Feuerwehr (z. B. Entrauchungstableaus, Bedieneinheiten für Rauch- und Wärme-Abzugsanlagen (RWA) und Sprechstellen) ist jederzeit zu gewährleisten. Dies schließt auch eine kurzfristige Lagerung im Bedienbereich dieser Anlagen aus.

5.4. Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr sind ständig und in vollem Umfang freizuhalten. Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen daher keinerlei Materialien (zwischen-)gelagert werden. Diese Flächen sind jederzeit in ihrer vollen Breite freizuhalten und dürfen nicht eingengt, verschlossen oder verstellt werden.

Es ist notwendig, sich an seinem Arbeitsplatz und regelmäßigen Aufenthaltsorten mit der Rettungswegführung vertraut zu machen. Die aushängenden Kennzeichen, Flucht- und Rettungswegbeschilderungen sowie Fluchtwegpläne sind zu beachten. Fluchtwegbeschilderungen und die aushängenden Flucht- und Rettungswegpläne sind bei Umbau bzw. Neugestaltung der Räumlichkeiten durch den FMG- Projektleiter und auch den Nutzer zu kontrollieren; gegebenenfalls ist deren Anpassung zu veranlassen. Der Vorbeugende Brandschutz (Tel.: 089 975 63 241) unterstützt hierbei auf Anforderung.

Die Sicherheitskennzeichnungen (Piktogramme, Beschilderungen, Blitzleuchten, Flucht- und Rettungswegpläne) dürfen nicht verdeckt und nicht verändert werden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind dem Vorgesetzten zu melden. Dieser hat eine Beseitigung der Mängel, ggf. unter Hinzuziehen des Brandschutzbeauftragten der FMG, unverzüglich zu veranlassen.

5.5. Brand melden

Das Absetzen des Notrufs hat oberste Priorität und hat so früh als möglich zu erfolgen. Die Feuerwehr ist spätestens bei eindeutigen Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Rauch oder Flammenschein), unverzüglich zu alarmieren; diese kann aber auch bei unbekannten atypischen Gerüchen, unbekannten Stoffen oder Flüssigkeiten oder ähnlichen Unregelmäßigkeiten zur Hilfe herangezogen werden, um (Brand-)Gefahren abzuklären und auszuschließen.

Meldepflichtig ist hierbei jeder, der eine Rauchentwicklung, Brand oder Brandgeruch oder unbekannte, stechende Gerüche wahrnimmt. Die unterschiedlichen Meldewege sind in Ziffer 5.6 beschrieben. Beim Absetzen eines Notrufs ist zu beachten, dass immer die Leitstelle das Gespräch beendet, was erst passieren wird, wenn sämtliche zur Disposition erforderlichen Angaben vollständig aufgenommen wurden. Wichtig sind daher eine ruhige und deutliche Sprache.

Um der Werkfeuerwehr das Auffinden des Brandortes zu erleichtern, sollten die eindeutigen Kennzeichnungen der Brandmelder genannt werden, die nahezu flächen-deckend am gesamten Flughafengelände installiert sind. Diese Kunststoffschilder mit rotem Hintergrund mit gravierter, weißer Schrift sind an der Raumdecke in

unmittelbarer Nähe des Brandmelders zu finden. Die Beschriftung erfolgt nach folgendem Schema:

- Zentralennummer [2- bzw. 3-stellig]
- Meldegruppennummer [4- bzw. 5-stellig]
- Meldernummer [2-stellig].

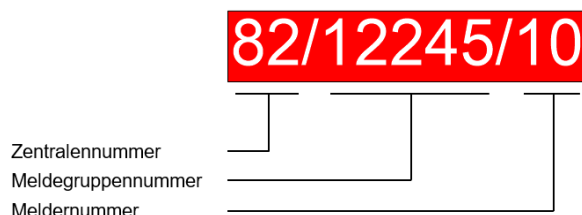


Abbildung 4: Schema der Bezeichnung von Brandmeldern am Flughafen

Die Meldegruppennummer sowie die Meldernummer sind der Feuerwehr durchzugeben, sodass die anrückenden Feuerwehrkräfte den Einsatzort eindeutig lokalisieren und auf direktem Weg erreichen können.

Die Feuerwehr-Einsatzzentrale alarmiert je nach Meldebild und Erkenntnissen der Notrufabfrage die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes und der Werkfeuerwehr.

5.6. Melde- und Löscheinrichtungen

5.6.1. Meldeeinrichtungen

Das Absetzen eines Notrufs kann über jeden stationären Handfeuermelder oder über Telefon erfolgen. Als Notrufnummer wird aus dem internen FMG-Telefonnetz (Festnetz) die 112 gewählt. Außerhalb des FMG-Telefonnetzes und aus Mobilfunknetzen (bei Verwendung von Mobiltelefonen) würde durch Wählen der 112 an die Integrierte Leitstelle der Feuerwehr in Erding verbunden werden. Da diese den Notruf nur an die Werkfeuerwehr der FMG weiterleiten würde, ist außerhalb des FMG-Telefonnetzes und aus Mobilfunknetzen die 089 975 112 zu wählen¹.

Von Bündelfunkgeräten der FMG, auch vermieteten, ist die Feuerwehr über die Kurzwahl 112 zu erreichen. Der Gesprächsaufbau erfolgt über die Sprech taste und nicht mit dem grünen Telefonhörer.

5.6.2. Löscheinrichtungen

Zur Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Löschdecken zu verwenden. Zur eigenen Sicherheit hat sich jeder über die nächstgelegenen Standorte von Löschgeräten (Feuerlöscher und Wandhydranten) zu informieren. Die Handhabung insbesondere der Feuerlöscher wird in der Schulung zum Brandschutzhelfer geübt. Hierzu wird auf das Schulungsangebot der Airport Academy verwiesen.

¹ Eine Ausnahme bildet das Hotel Hilton: hier erfolgt die Meldung über die Rezeption über die Intern-Nummer 99.

Die Standorte der Löschgeräte müssen gekennzeichnet und frei zugänglich sein. Die Regelungen zu den Flucht- und Rettungswegbeschilderungen [Ziffer 5.4] gelten hier analog.

Benutzte oder beschädigte Feuerlöscher sind umgehend der Feuerwehr unter 089 975 63 221 zu melden, sodass diese ausgetauscht werden können.

Vorgesetzte haben ihre Mitarbeiter über die Melde- und Löscheinrichtungen jährlich zu unterweisen. Dabei kann die Feuerwehr beratend tätig werden².

So wie tragbare Feuerlöscher oder Wandhydranten und jede andere Sicherheitseinrichtung zu jederzeit frei zugänglich sein müssen, bedarf es zu jeder Zeit eines freien Wirkungsbereichs in einem Radius von 50 Zentimetern rund um jeden Sprinklerkopf. In diesem Wirkungsbereich darf keine Lagerung, Manipulation oder Umbau stattfinden, um die Löschanlage in ihrer Wirkungsweise nicht zu beeinträchtigen.

5.7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Rauchdetektion durch die Brandmeldeanlage und/oder bei Betätigen eines Druckknopfmelders wird in vielen, aber nicht allen Gebäuden ein akustisches Warnsignal ausgelöst. Vor allem in Werkstatt- und Passagierbereichen wird dies mit optischen Signalgebern (Blitzleuchten) gekoppelt. Diese Warnsignale fordern in jedem Fall zum unverzüglichen Verlassen des Gebäudes auf. Sämtliche Tätigkeiten sind sofort einzustellen, der Aufenthaltsort ist zu sichern (z. B. Ofen/Wasserkocher/Mikrowelle ausschalten) und umgehend über die ausgeschilderten Fluchtwege zu verlassen. Anschließend ist der Sammelplatz aufzusuchen.

Eventuell folgende Durchsagen sind zu beachten und deren Hinweise zu befolgen. Die Durchsage erfolgt unter Umständen mehrsprachig³. Beeinträchtigte Personen oder jene, die die Warnsignale nicht wahrgenommen haben, sind zu warnen und zum unverzüglichen Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Den Anweisungen von Feuerwehr, Terminal- und Sicherheitsdienst oder der Polizei ist Folge zu leisten.

5.8. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot ist es, Ruhe zu bewahren und nervöse/aufgebrachte Personen zu beruhigen. Die größte Gefahr entsteht durch Panik, da ein panischer Mensch kein rationales Verhalten an den Tag legt. Der Gefahrenbereich ist umgehend über die ausgeschilderten Fluchtwege zu verlassen sowie die Feuerwehr zu alarmieren (vgl. Ziffern 5.5 und 5.6).

² Siehe hierzu ArbStättV §6 und ASR 2.2 Punkt 7.

³ In den Terminals laufen Gefahrenhinweise in Deutsch, Englisch und Französisch vom Band.

5.9. In Sicherheit bringen

Im Brandfall ist die Rettung von Menschen nach der eigenen Sicherheit erste und wichtigste Aufgabe aller Helfer. Diese hat Vorrang gegenüber Löscharbeiten [vgl. hierzu Ziffer 5.10]. Daher ist es besonders wichtig, auch jene Personen zu alarmieren, die das Ereignis oder die akustischen und optischen Signale nicht wahrnehmen (z. B. Arbeit in einer Schmiergrube mit Gehörschutz) oder nicht wahrnehmen können [körperliche Beeinträchtigung]. Mobilitätseingeschränkte, ortsunkundige oder besonders erregte Personen sind unter Umständen bis hin zum Sammelplatz zu begleiten und fortwährend zu betreuen. Sofern es gefahrlos möglich ist, sind bewusstlose Personen umgehend in einen rauchfreien Bereich zu verbringen.

Es gilt in jedem Fall den gekennzeichneten Fluchtwegen zu folgen. Diese weisen den schnellsten Weg ins Freie und entsprechen nicht zwingend dem Weg, den man, der gewohnten Routine folgend, täglich zurücklegt. Daher ist es notwendig, sich mit den Fluchtwegen des Bereichs vertraut zu machen und diese im Brandfall zu nutzen. Auf die Benutzung von Aufzügen ist zu verzichten.

Das Einatmen von Brandrauch muss vermieden werden, da dieser toxisch ist und je nach Konzentration bereits wenige Atemzüge zur Bewusstlosigkeit führen können. Das Durchqueren verqualmter Bereiche sollte daher nur im äußersten Notfall erfolgen. Im Rauchbereich empfiehlt es sich, gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe bessere Sichtverhältnisse herrschen und die giftigen Rauchkonzentrationen niedriger sind. Brandrauch behindert die Sicht, sodass Orientierungsverlust selbst in gut bekannter Umgebung droht. Ist der ausgeschilderte Rettungsweg durch Brandrauch versperrt und auch der zweite Rettungsweg nicht sicher erreichbar, gilt es, sich am Fenster bemerkbar zu machen und den Rauch bestmöglich abzuschirmen (Türen schließen, Ritzen abdecken).

5.10. Löschversuche unternehmen

Kann eine Gefährdung der eigenen Person ausgeschlossen werden⁴, sind Löschversuche zu unternehmen. Um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern, sollen beim Verlassen des Gefahrenbereichs die Fenster und Türen geschlossen werden. Zur Brandbekämpfung sind die nächstgelegenen Feuerlöscher und/oder Wandhydranten und gegebenenfalls auch Löschgeräte aus angrenzenden Bereichen einzusetzen.

Sollte die Kleidung einer Person Feuer fangen, so ist eine instinktiv ablaufende Flucht der brennenden Person zu verhindern. Oberstes Ziel ist die Brandbekämpfung an dem Kleidungsstück mittels Jacken, einer Löschdecke oder sonstigen geeigneten Gegenständen. Steht keines dieser Löschmittel zur Verfügung, ist die Person auf dem Fußboden hin und her zu wälzen, um das Feuer so zu ersticken.

⁴ Diese Risikoabschätzung muss jeder für sich selbst, abhängig von seiner körperlichen Verfassung, Ausbildung, Erfahrung etc. treffen. Im Zweifel gilt: Eigensicherheit geht vor!

Geräten Maschinen, Kraftfahrzeuge oder ähnliches in Brand, ist sofort zu versuchen, das Feuer zu löschen. Gelingt dies nicht, soll das Objekt ins Freie verbracht werden, sofern die eigene Sicherheit hierbei gewährleistet bleibt.

5.11. Weitere Verhaltensregeln

- In Räumen im Wirkungsbereich einer automatischen Löschanlage ist der Raum bei Ertönen des akustischen Warnsignals schnellstmöglich zu verlassen.
- Um bei einem Brandereignis das Schadensausmaß möglichst gering zu halten, sind Anhäufungen brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten zu vermeiden und regelmäßig ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu zählen auch größere Mengen an Papier, Kartonagen und Folien, auch bei Baustellen. Außerhalb von ausgewiesenen Lagern dürfen an Produktionsstätten lediglich Tagesrationen vorgehalten werden und sind zu Betriebsschluss ordnungsgemäß einzulagern.
- Jeder Mitarbeiter hat sich aktiv für die Einhaltung und Beachtung dieser Brandschutzordnung einzusetzen. Fehlverhalten oder Verstößen ist entgegenzuwirken.
- Festgestellte Mängel oder Beschädigungen an den brandschutztechnischen Anlagen oder anderen Anlagenteilen wie Türen und Fenstern, Alarmierungseinrichtungen, Beleuchtungen von Rettungswegzeichen, Beschilderungen usw. sind sofort dem Vorgesetzten und der Zentralen Leitstelle Technik [555] zu melden.

6. Brandschutzordnung Teil C

Dieser Teil C richtet sich insbesondere an diejenigen Personen, denen besondere Brandschutzaufgaben übertragen sind, wie Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragte, Räumungshelfer und Mitglieder des Krisenstabs.

6.1. Brandverhütung

Die Verantwortung zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb erfordert ein enges Zusammenwirken zwischen Gebäudenutzer und -eigentümer. Als Eigentümer, Vermieter und Verwalter von Gebäuden trägt der Geschäftsbereich Real Estate die Verantwortung, dass die baurechtlichen Brandschutzbestimmungen als Teil der Baugenehmigung eingehalten werden. Daher ist der Eigentümervertreter Real Estate über geplante Umbauvorhaben zu informieren und geplante Nutzungsänderungen vorab mit ihm abzustimmen. In die Verantwortung des Nutzers fallen alle betrieblich-organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Dabei ist auf folgende Punkte zu achten:

- Einhaltung der Brandschutzordnung
- Einhaltung gegebenenfalls ergänzender Brandschutzbestimmungen im Betriebsbereich
- Freihalten der Rettungswege

- Freihalten der Zugänge zu den Brandschutzeinrichtungen wie Wandhydranten, Gerätschaften für die Feuerwehr, Wirkungsbereich von Sprinklerköpfen o.ä.
- Funktionsfähigkeit der Feuer- und Rauchschutzabschlüsse und Freihaltung der Schließbereiche
- Kontrolle auf das Vorhandensein und die Einsatzbereitschaft von Feuerlöschern und Wandhydranten
- Einhaltung der Rauchverbote
- Einhaltung des Verbots von offenem Feuer am Flughafengelände. Der Betrieb von Feuerschalen, offenen Kaminen, Kohlegrills usw. ist generell untersagt, es sei denn, die Abteilung Vorbeugender Brandschutz hat hierzu eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt. Hierunter fällt auch der Betrieb von Ethanol-Kaminen o.ä.
- Lagerung, Verkauf sowie Benutzung von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem Gelände des Flughafens München untersagt.
- Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Diese sind arbeitstäglich an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren.
- Brennbare und/oder explosive Stoffe einschließlich Spraydosen und Druckgasflaschen dürfen nicht in der Nähe von Feuerstellen und Heizeinrichtungen gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind in bruch sicheren und gekennzeichneten Behältern, die zur Aufbewahrung der Flüssigkeit zugelassen sind, zu lagern.
- Überwachung und Kontrolle von Rettungs- und Sicherheitskennzeichnungen⁵
- Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und eingesetzter Fremdfirmen zu den Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Beabsichtigte Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten oder Freiflächen auf dem Gelände des Flughafens München sind dem Bereich Real Estate (Eigentümerversorger) anzuzeigen. Dieser stößt die erforderlichen genehmigungsrelevanten Prozesse an. Es wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass Gebäude und Räumlichkeiten nur entsprechend des jeweils zugelassenen Zweckes benutzt werden dürfen. Eine Nutzungsänderung hat mitunter baurechtliche Konsequenzen und bedarf einer Anzeige oder gar einer Genehmigung durch die Baubehörde. Bei Fragen berät die Abteilung Bauordnungsrecht und Brandschutz.

6.2. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Von allen Organisationseinheiten der FMG sowie von allen am Flughafengelände ansässigen Behörden und Unternehmen sind Brandschutzhelfer auszubilden und zu

⁵ Über den Eigentümer ist ein unverzüglicher Austausch verblichener, fehlender oder unvollständiger Rettungs- und Sicherheitskennzeichnungen zu veranlassen.

benennen⁶. Die tatsächliche Anzahl der erforderlichen Brandschutzhelfer ist abhängig von der individuellen Gefährdungsbeurteilung des Betriebsbereichs. Bei Tätigkeiten mit normaler Brandgefahr, die bei Bürotätigkeit vorliegt, sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten als Brandschutzhelfer auszubilden. Bei Betrieben mit erhöhter Brandgefahr ist die Mindestzahl der Brandschutzhelfer auf zehn Prozent zu erhöhen.

Ebenso sind Mitarbeiter als Leiter Sammelplatz zu benennen. Diese Personen sind bei einer erfolgten Gebäuderäumung die ersten Ansprechpartner für die Feuerwehr am Sammelplatz. Der Leiter Sammelplatz soll mit Unterstützung der Brandschutzhelfer die Vollständigkeit der Mitarbeiter am Sammelplatz überprüfen und ggf. den Verbleib von fehlenden Kollegen eruieren.

Nicht in allen Bereichen sind akustische Alarmierungseinrichtungen vorhanden. Daher ist es notwendig, sich mit den technischen Sicherheitsausstattungen des Gebäudes vertraut zu machen. Bei Bedarf unterstützt der Vorbeugender Brandschutz.

Alle Mitarbeiter sollen das Räumungssignal (Signalhupen) und die Durchsagen zur Räumung (in den Passagierbereichen der Terminals) kennen.

Das Räumungssignal für den eigenen Bereich – falls überhaupt vorhanden – ist laut und deutlich wahrnehmbar. Diese Handlungsanweisung zum sofortigen Verlassen über die ausgewiesenen Fluchtwege ist eindeutig. Die Bereiche, in denen der Räumungsalarm ertönt, sind im Regelfall auf den Brandabschnitt, sehr häufig also auf ein Stockwerk, begrenzt. Ist ein leises Räumungssignal wahrnehmbar, deutet das auf eine laufende Räumung benachbarter Bereiche hin. Die eigenen Räumlichkeiten zu verlassen ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch für das persönliche Sicherheitsempfinden sinnvoll sein.

Auf das Verbot, Aufzüge im Brandfall zu benutzen, weisen Piktogramme an jeder Fahr-schachttüre hin. Nicht alle Aufzüge verfügen über eine dynamische Brandfallsteuerung, die den Fahrkorb automatisch in einer sicheren Ebene abstellt. Aufzüge ohne diese Brandfallsteuerung gehen im Brandfall in der aktuell angefahrenen Ebene außer Betrieb (Aufzüge ohne Brandfallsteuerung) oder fahren eine vordefinierte Ebene an (halbdynamische Evakuierungssteuerung).

Den Anweisungen der Räumungshelfer, des Leiters Sammelplatz sowie der Einsatzkräfte der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

6.3. Meldung und Alarmierungsablauf

Wird ein Brandereignis festgestellt, ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Mel-deeinrichtungen und Notrufnummern finden sich in Ziffer 5.6.1.

⁶ Aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die mindestens den Lehrgang „Truppmann“ abgeschlossen haben, können auch ohne gesonderte Brandschutz-helfer-Ausbildung als solche eingesetzt werden, wenngleich wir diesen Lehrgang am Flughafen dringend empfehlen. Hierbei werden die Besonderheiten des Flughafens berücksichtigt.

6.4. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Um die Feuerwehr bei der Bewältigung des Brandeinsatzes bestmöglich zu unterstützen, haben alle Anwesenden das Brandobjekt, mindestens jedoch den betroffenen Brandabschnitt, zu räumen und sich am Sammelplatz einzufinden. Ohne die ausdrückliche Freigabe des Feuerwehreinsatzleiters darf sich niemand zurück in das Gebäude begeben. Dies gilt auch für eine kurzzeitige Rückkehr.

Mieter sind im Brandfall für die vollständige Räumung ihrer Mitarbeiter, Besucher und Lieferanten aus ihrer Mietfläche zuständig. Bei laufender Räumung ist das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen und der nächstgelegene Sammelplatz aufzusuchen. Aufgrund der Größe der Gebäude sind die Sammelplätze nicht auf jedem Flucht- und Rettungswegplan abgebildet. Mit den Wegen zum nächstgelegenen Sammelplatz ist sich daher im Vorfeld vertraut zu machen.

Auch die Räumung eines initial nicht betroffenen Objektes kann erforderlich werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr. In diesem Fall gelten die gleichen Vorgaben zum Aufsuchen des und Verbleib am Sammelplatz.

Eine rasche Feststellung über die Vollzähligkeit der Räumung ist eine wichtige Information für die Feuerwehr, sodass diese hierüber, ebenso wie über vermisste Personen, umgehend zu informieren ist.

Die Zugänglichkeit in das Objekt mittels mechanischer Schließung ist für die Feuerwehr zu gewährleisten. Bei Fragen zu Schließmedien berät die Schließanlagenverwaltung.

6.5. Löschmaßnahmen

Bzgl. Löschmaßnahmen gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 5.10. Nach den Löschversuchen ist der Sammelplatz umgehend aufzusuchen, um die Feststellung der Vollzähligkeit dort zu erleichtern.

6.6. Nachsorge

Nach traumatischen Erlebnissen bei einem Brandereignis sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden. Als erster Ansprechpartner steht der kirchliche Dienst zur Verfügung. Auch das Fürstenberg Institut kann hier mit Rat und Tat zur Seite stehen. Informationen hierzu finden Sie in der Homepage.

7. Abkürzungsverzeichnis

BSO	Brandschutzordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FMG	Flughafen München GmbH
RWA	Rauch- und Wärme-Abzugsanlagen
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker



8. Änderungshistorie

Organisations-einheit	Bearbeiter	Inkrafttreten	Änderung	Versions-nummer
KSFV	J. Vogel	08.01.2020	Neuerstellung	001.001
KSFV	C. Holler	01.08.2025	Anpassung an DIN 14096; Überführung in das aktuelle Richtlinien-Layout	002.001

9. Anlage: Liste wichtiger Telefonnummern

Eine aktuelle Liste zu Ansprechpartnern und deren Telefonnummern findet sich in der Homepage in der Rubrik „Hilfe im Notfall“.